



BUND Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Krummbogen 2, 35039 Marburg

Bund für Umwelt
Und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Hessen e.V.

BUND Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Krummbogen 2
35039 Marburg
Mo, Di, Do u. Fr 9-13 Uhr

Tel. 06421-67363

email:
info@bund-marburg.net
www.bund-marburg

Datum: 30.04.2019

Offener Brief zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25/12, 1. Änderung "Auf der Jöch"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 17.01.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den „Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25/12, 1. Änderung "Auf der Jöch" im Stadtteil Wehrda gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)“ gefasst.

Demnach soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Flurstück 21/1, Flur 2, mit 5-7 Einfamilienhäusern zu bebauen.

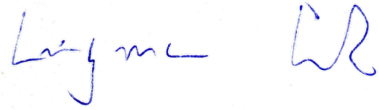
Im aktuell rechtsgültigen Bebauungsplan 25/12, „Weißer Stein“, ist die betroffene Fläche jedoch als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ festgesetzt. In der Begründung des Bebauungsplans heißt es dazu: „Wichtige biotopschutzwürdige Bereiche sind [...] die Grünlandflächen im westlichen Teil des Geltungsbereichs. Bemerkenswert sind hierbei vor allem die mageren Grünlandbestände im Bereich der Hangkanten“ (S. 13). Weiterhin wird klargestellt, dass „die Freihaltung und Sicherung dieser Flächen einen wichtigen und **unverzichtbaren** Beitrag zur Eingriffsvermeidung darstellt“ (S.19). Im weiteren Textverlauf erfolgt „eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 (1) Nr.20 BauGB um deutlich zu machen, dass die Freihaltung dieser Flächen vor jeglicher Bebauung ein wichtiges Ziel der Grünordnungsplanung darstellt“ (ebf. S. 19).

Bei einem Ortstermin haben wir festgestellt, dass die Gegebenheiten vor Ort auf Flurstück 21/1 weiterhin den im Bebauungsplan beschriebenen Verhältnissen entsprechen. Es erschließt sich uns also nicht, warum die Aussagen und Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans heute nicht mehr gelten sollten.

Daher fragen wir: Mit welcher Begründung ist der Magistrat zu dem Schluss gekommen, die Bebauung der genannten Fläche dennoch genehmigen zu wollen? Welchen Wert haben solcherlei Festsetzungen überhaupt, wenn sie ohne nachvollziehbare Veränderung der Verhältnisse vor Ort in zukünftigen B-Plan-Änderungen wieder aufgehoben werden?

Wir erwarten Ihre Stellungnahme und weisen darauf hin, dass wir diesen Brief auch der Presse zur Verfügung stellen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ingmar Kirck
BUND OV Marburg